

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 10 072/28-1.1/77

XIV. Gesetzgebungsperiode

Gewährung von Nebengebühren an
Vertragsbedienstete beim Truppen-
übungsplatz Seetaleralpe;

1041/AB

Anfrage der Abgeordneten Ing. GASSNER
und Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 1085/J1977-05-09
zu 1085/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum
Nationalrat Ing. GASSNER, Dr. NEISSER, Dr. GASPERSONSCHITZ,
Dr. MOSER, BURGER und Genossen am 28. März 1977 einge-
brachten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 1085/J, be-
treffend Gewährung von Nebengebühren an Vertragsbe-
dienstete beim Truppenübungsplatz Seetaleralpe, be-
ehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Das Bundeskanzleramt hat nunmehr im Einvernehmen mit
dem Bundesministerium für Finanzen der Bemessung
einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Höhen-
zulage) gemäß § 20 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956
u.a. auch für die ständig auf dem hochalpinen Trup-
penübungsplatz Seetaleralpe Dienst verrichtenden Zi-
vilbediensteten in der Höhe von S 400,- monatlich
mit Wirkung vom 1. Jänner 1976 zugestimmt. Diese
Aufwandsentschädigung wird auch den beiden beim Trup-
penübungsplatzkommando Seetaleralpe eingeteilten
Vertragsbediensteten HUBER und STALLER flüssig-
gemacht werden.

Zu 2:

Im Hinblick auf meine Ausführungen unter Punkt 1
erübrigt sich eine Beantwortung dieser Frage.

6. Mai 1977

